



Abteilung Trinkwasser

Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen des Aggerverbandes

1. Allgemeines

Trinkwassertransportleitungen dienen der öffentlichen Wasserversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,8 – 1,25 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser von DN 150 bis DN 1000. Sie werden mit einem Druck von PN 10 bis PN 25 betrieben und haben einen Schutzstreifen von 6 – 8 m. Neben der Leitung verläuft in vielen Fällen ein Fernmeldekabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitung nicht gefährdet oder behindert werden, muss der Aggerverband, Abteilung Trinkwasser in Gummersbach vor allen Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Leitung rechtzeitig informiert werden.

2. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- 2.1 Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- 2.2 Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- 2.3 Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- 2.4 Strauchwerk in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

3. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind :

- 3.1 Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- 3.2 Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.

- 3.3 Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- Bei Kreuzungen mit Leitungen des Aggerverbandes, Abteilung Trinkwasser, sind folgende Punkte einzuhalten:
- 3.3.1 Die bauausführenden Firmen sind gehalten, sich frühzeitig über die Lage der Leitungen zu informieren.
 - 3.3.2 Die Kreuzung ist möglichst rechtwinklig vorzunehmen.
 - 3.3.3 Parallelführungen sind nur außerhalb des 6 m – 8 m breiten Schutzstreifens möglich.
 - 3.3.4 Im Bereich unserer Leitungen und des betriebsinternen Fernmeldekabels ist nur Handschachtung erlaubt.
 - 3.3.5 Der lichte Abstand muß im Kreuzungsbereich mind. 0,4 m betragen.
 - 3.3.6 Beim Unterfahren unsere Leitungen ist diese durch Betonriegel im gewachsenen Boden zu sichern.
 - 3.3.7 Der entstandene Graben ist lagenweise mit Brechersand bis 0,3 m über dem Rohrscheitel zu verfüllen und zu verdichten.
 - 3.3.8 Nach Abschluß der Arbeiten im Kreuzungsbereich ist dem Aggerverband, Abteilung Trinkwasser eine lagen- und höhenmäßige Einmessung zu übergeben.
- 3.4 Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal- und Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- 3.5 Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- 3.6 Bodenab- und auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- 3.7 Erdarbeiten mit Maschinen.
- 3.8 Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- 3.9 Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- 3.10 Bohrungen und Sondierungen.

4. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- 4.1 Oberflächenbefestigung in Beton
- 4.2 Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- 4.3 Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- 4.4 Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- 4.5 Lagern von schwertransportablen Materialien.
- 4.6 Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- 4.7 Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- 4.8 Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.9 Waldbestände und Einzelbäume.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Aggerverband
Abteilung Trinkwasser
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach

Telefon: 02261/36-0
E-Mail: info@aggerverband.de
Internet: www.aggerverband.de

Stand: Sept. 2017

Text der Dienstbarkeit

"Dauernde Beschränkung dahin, daß der Aggerverband in Gummersbach berechtigt ist, in das Grundstück eine Wasserleitung mit Betriebszubehör - insbesondere eines Fernmeldekabels - zu verlegen, zu betreiben, jederzeit die für den Betrieb, die Untersuchung, Änderung und Unterhaltung erforderlichen Arbeiten vorzunehmen und das Grundstück auch durch Beauftragte betreten und befahren zu lassen, jedoch vorbehaltlich des Anspruches der Nutzungsberechtigten für jeden hierbei angerichteten Schaden.

Auf einem Schutzstreifen in einer beiderseitig von der Rohrmitte gemessenen Breite von 4 m, insgesamt also 8 m, dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen sowie keine Maßnahmen Dritter zu gestatten, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifen von insgesamt 8 m Breite ist von Bäumen und jeglichem Aufwuchs mit tiefreichendem Wurzelwerk freizulassen. Demzufolge ist der Aggerverband berechtigt, etwaigen durch Naturbesamung entstehenden Aufwuchs auf seine Kosten zu beseitigen.

Er ist ferner berechtigt, die Ausübung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einem Dritten zu überlassen."